

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen

(2002/C 227 E/34)

KOM(2002) 328 endg. — 2002/0132(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juli 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 135,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geldwäsche durch grenzüberschreitende Bargeldbewegungen stellt eine Gefahr für die Sicherheit und die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft dar. Diese Gefahr kann von den Zollverwaltungen effizient bekämpft werden. Denn diese sind an den Grenzen präsent, wo die Überwachung am effizientesten ist. Ferner verfügen einige von ihnen über beträchtliche Erfahrung in diesem Bereich. Außerdem sind sie in der Lage, sowohl die flüssigen Mittel zu kontrollieren als auch die Wertgegenstände, die an ihre Stelle treten können.
- (2) Schließlich sind die Zollverwaltungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung⁽¹⁾ und des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen⁽²⁾ bereits mit der internationalen Zusammenarbeit und vor allem mit dem Informationsaustausch vertraut.
- (3) Den ergänzenden Arbeiten anderer internationaler Gremien sollte ebenfalls Rechnung getragen werden. So werden im Rahmen der OECD die Staaten mit der Empfehlung Nr. 22 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um Bewegungen flüssiger Mittel aufzuspüren.
- (4) Die Zusammenarbeit im Zollwesen ist notwendig, da zurzeit nur ein Teil der Geldwäschetransaktionen unter den

Mechanismus fällt, der mit der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁽³⁾ eingeführt wurde, die nur für Finanzinstitute, Kreditinstitute und bestimmte Berufe gilt.

- (5) Daraus ergibt sich, dass beträchtliche Summen in die und aus der Gemeinschaft verbrachten Geldes zweifelhafter Herkunft von diesem Aufspürungsmechanismus nicht erfasst werden. Zwar haben einige Mitgliedstaaten für ihren Bereich Rechtsakte erlassen und ihre Zollstellen zu entsprechenden Kontrollen ermächtigt, diese Initiativen sind jedoch innerhalb der Gemeinschaft nicht abgestimmt. Andere Mitgliedstaaten verfügen nicht über solche Rechtsakte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Geldwäschetransaktionen aufgedeckt werden, hängt daher von dem Mitgliedstaat ab, über den die betreffenden Gelder eingeführt werden. Dies führt dazu, dass der Schutz vor Geldwäsche an den Außengrenzen qualitativ geschwächt wird.
- (6) Die bestehenden Rechtsvorschriften sollten daher auf der Grundlage des Artikels 135 EG-Vertrag, der nunmehr ausdrücklich die Zusammenarbeit im Zollwesen vorsieht, durch Mechanismen der Zusammenarbeit im Zollwesen ergänzt werden. Zum einen sollten die durch einzelstaatliches Recht eingeführten Kontrollmethoden harmonisiert werden und zum anderen alle Zollverwaltungen der Gemeinschaft die Möglichkeit erhalten, Informationen zu sammeln, wenn flüssige Mittel in der in der Richtlinie 91/308/EWG vorgesehenen Höhe in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder aus diesem Gebiet verbracht werden. Unter diesen Umständen ist die Einführung einer Anmeldepflicht die für die Sammlung entsprechender Informationen am besten geeignete Methode. Diese Informationen sollten im Verdachtsfall den Behörden übermittelt werden, die nach der Richtlinie 91/308/EWG die Bekämpfung der Geldwäsche koordinieren.
- (7) Daher sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass flüssige Mittel an den Außengrenzen angemeldet werden müssen. Denn die Anmeldepflicht ist das bestgeeignete Mittel zur Überwachung von Handlungen, mit denen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche umgangen werden könnten. Damit sich die Behörden auf die wichtigsten Fälle von Geldwäsche konzentrieren können, sollte die Anmeldepflicht nur für flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77, geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

- (8) Die Form der Anmeldung sollte bei sonstiger Nichtigkeit ebenfalls vorgeschrieben werden. Mit einem einheitlichen obligatorischen Formblatt für die Erklärung wird eine größere Synergie und ein leichter Informationsaustausch zwischen den Zollverwaltungen erreicht. In Anbetracht der beabsichtigten Präventiv- und Abschreckungswirkung der Erklärung kann diese nach dem Grenzübertritt nicht mehr abgegeben werden. Daher ist der Zeitpunkt festzulegen, zu dem diese Förmlichkeit zu erfüllen ist. Schließlich ist klarzustellen, dass die Anmeldepflicht denjenigen trifft, der die flüssigen Mittel mit sich führt, unabhängig davon, wer der Eigentümer ist.
- (9) Zur einheitlichen Auslegung der Verordnung sollten Definitionen festgelegt werden. Der Begriff „zuständige Behörden“ sollte nicht nur die in erster Linie betroffenen Zolldienststellen, sondern auch andere Dienststellen umfassen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der Verwaltungsorganisation ihres Mitgliedstaates an der Anwendung der vorliegenden Verordnung beteiligt sind. Diese Begriffsbestimmung zielt auf den Fall ab, dass eine andere Verwaltung als der Zoll (z. B. die Polizei oder der Grenzschutz) befugt ist, Anmeldungen anzunehmen und zu prüfen. Die „flüssigen Mittel“ sollten so definiert werden, dass sie alle vertretbaren Vermögenswerte einschließen.
- (10) Was den räumlichen Geltungsbereich gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages, insbesondere Artikel 299 Absätze 3, 4 und 6 Buchstabe c) betrifft, so findet die Richtlinie 91/308/EWG auf bestimmte europäische Staaten und Gebiete wie Monaco, die Kanalinseln und die Insel Man keine Anwendung. Es sollte daher auf die Gefahr, die im Zusammenhang mit der Geldwäsche von diesen Staaten und Gebieten ausgeht, geachtet und hierfür eine Sonderregelung vorgesehen werden. Sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise sollte eine Anmeldung verlangt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Bewegung in der Gemeinschaft oder in einem Drittstaat endet bzw. begonnen hat.
- (11) Um die vorliegende Verordnung auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche abzustimmen, muss der Grundsatz festgelegt werden, dass die bei der Überwachung gesammelten Informationen von Rechts wegen zu übermitteln sind. Diese Informationen sollten für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten (Wohnsitzmitgliedstaat und Herkunfts- bzw. Bestimmungsmitgliedstaat) und für die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden dieser Staaten zugänglich sein. Gegebenenfalls sollten diese Informationen auch der Kommission zu übermitteln sein. Außerdem sollte die Übermittlung bestimmter Informationen bei Zweifeln wegen wiederholter Bewegungen flüssiger Mittel unterhalb der festgesetzten Schwelle vorgesehen werden.
- (12) Den Zollbehörden sollten die für eine effiziente Überwachung erforderlichen Befugnisse übertragen werden.
- (13) Die Befugnisse der Zollbehörden sollten um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergänzt werden, Sanktionen vorzusehen. Es ist jedoch angebracht, nur solche Sanktionen vorzusehen, die wegen des Fehlens einer Anmeldung verhängt werden, nicht dagegen Sanktionen wegen der Geldwäschetransaktionen, die bei der in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachung durch den Zoll aufgedeckt werden. Die Sanktionen müssen zwar abschreckend, jedoch in ihrer Höhe begrenzt sein. Denn ohne Höchstgrenze könnten die Mitgliedstaaten Geldbußen verhängen, die so hoch wären, dass der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs übermäßig beeinträchtigt oder gar missachtet würde.
- (14) Im Falle von Bewegungen flüssiger Mittel, die mit dem Terrorismus in Zusammenhang stehen, muss es möglich sein, die gesammelten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen Drittstaaten zu übermitteln.
- (15) Diese Verordnung lässt die Anwendung der allgemeinen und besonderen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere im Zollwesen oder zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unberührt, vor allem soweit diese die vorliegenden Amtshilfemechanismen verbessern oder verstärken können.
- (16) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit im Zollwesen zur Bekämpfung der Geldwäsche, von einzelnen handelnden Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher wegen des staatenübergreifenden Charakters des Phänomens Geldwäsche im Binnenmarkt besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anmeldepflicht

- (1) Jede natürliche Person, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft einreist oder aus diesem Gebiet ausreist und flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr mit sich führt, ist verpflichtet, diese nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden.

Jede natürliche Person, die in einen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist und flüssige Mittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr mit sich führt, unterliegt ebenfalls der Anmeldepflicht.

(2) Die Anmeldepflicht ist nur erfüllt, wenn die in Absatz 1 genannte Person das im Anhang enthaltene Formblatt für die Anmeldung ausgefüllt und der Zollstelle des Mitgliedstaates übergeben hat, über den sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. in den Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist.

Im Übrigen ist die Anmeldepflicht nur bei richtigen und vollständigen Angaben erfüllt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck:

1. „Zollgebiet der Gemeinschaft“ das in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ genannte Gebiet der Mitgliedstaaten;
2. „zuständige Behörden“ die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und die übrigen mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung befassten Behörden;
3. „flüssige Mittel“:
 - a) Bargeld (Banknoten und Münzen),
 - b) Reiseschecks und Postschecks,
 - c) unabhängig vom Aussteller jedes anonyme oder auf den Inhaber ausgestellte Finanz- oder Geldinstrument, das in Bargeld umgetauscht werden kann, insbesondere Wertpapiere und andere Schuldscheine.

Artikel 3

Übermittlung von Informationen

(1) Lassen Anzeichen oder Umstände vermuten, dass die mitgeführten flüssigen Mittel für Geldwäschetransaktionen benutzt werden sollen, so werden die aus der Anmeldung nach Artikel 1 oder bei einer anschließenden Kontrolle gewonnenen Informationen von Rechts wegen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermittelt, in dem die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Person ihren Wohnsitz hat, sowie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, über den sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingereist bzw. aus diesem Gebiet ausgereist ist.

Ferner werden die Informationen den in Artikel 6 der Richtlinie 91/308/EWG genannten einzelstaatlichen Behörden übermittelt, die in dem Mitgliedstaat, über den die Person in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingereist bzw. aus diesem Gebiet ausgereist ist, für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind.

Im Falle von Geldwäschetransaktionen, bei denen es vermutlich um den Erlös aus einem Betrug oder einer sonstigen rechts-

widrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft geht, werden die genannten Informationen auch der Kommission übermittelt.

(2) Lassen Anzeichen oder Umstände darauf schließen, dass von einer natürlichen Person, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder in einen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 91/308/EWG keine Anwendung findet, einreist oder aus diesem Gebiet ausreist, wiederholt flüssige Mittel unterhalb der in Artikel 1 festgesetzten Schwelle mitgeführt werden, um sie für Geldwäschetransaktionen zu benutzen, so können den zuständigen Behörden und unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Kommission auch der Name der Person, ihre Staatsangehörigkeit, das Kennzeichen des benutzten Verkehrsmittels und die genannten Anzeichen oder Umstände übermittelt werden.

(3) Auf die Übermittlung der nach dieser Verordnung gesammelten Informationen finden die Bestimmungen der Titel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 515/97 entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Befugnisse der zuständigen Behörden

Zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflicht nach Artikel 1 sind die zuständigen Behörden auch ohne vorherige Anzeichen für die Begehung einer Straftat befugt, Personen und ihr Gepäck zu kontrollieren, Personen über die Herkunft der dabei entdeckten flüssigen Mittel zu befragen und zu entscheiden, dass die Mittel auf dem Verwaltungsweg zurückbehalten werden.

Die Mittel dürfen höchstens drei Arbeitstage lang zurückbehalten werden; diese Frist kann jedoch nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts verlängert werden. Auf jeden Fall ist die Zurückbehaltung auf das für die Zwecke der Ermittlungen Notwendige zu beschränken.

Artikel 5

Sanktionen

(1) Unbeschadet der wegen Geldwäsche zu verhängenden Sanktionen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts ein Verfahren gegen die verantwortlichen Personen eingeleitet wird, wenn insbesondere bei nach einer Kontrolle oder Prüfung gemäß dieser Verordnung feststeht, dass die Anmeldepflicht nach Artikel 1 nicht erfüllt ist.

Das Verfahren muss im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts Folgen haben, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der durch die Nichtanmeldung bzw. unrichtige Anmeldung begangenen Zuwiderhandlung stehen, um von weiteren Zuwiderhandlungen der gleichen Art wirksam abzuschrecken.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 2.

(2) Die im Verfahren nach Absatz 1 verhängte Geldbuße darf höchstens ein Viertel der mitgeführten Summe betragen.

(3) Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Dezember 2003 mit, welche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Anmeldepflicht gelten.

Artikel 6

Beziehungen zu Drittstaaten

(1) Lassen Anzeichen oder Umstände vermuten, dass die mitgeführten flüssigen Mittel für Geldwäschetransaktionen terroristischer Gruppen oder für Geldwäschetransaktionen zugunsten terroristischer Gruppen benutzt werden sollen, so können die nach dieser Verordnung erlangten Informationen mit Zustimmung der zuständigen Behörden, von denen sie stammen, nach Maßgabe der für sie geltenden internen Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten einem Drittstaat übermittelt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe durchgeführten Informationsaustausch mit Drittstaaten, wenn dies für das reibungslose Funktionieren der Bekämpfung der Geldwäsche nach dieser Verordnung von besonderem Interesse ist und wenn die ausgetauschten Informationen in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

FORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG

Ich erkläre, die nachstehend aufgeführten Gelder und Wertpapiere mit einem Wert von insgesamt 15 000 Euro oder mehr mitzuführen.

ART DER ANMELDUNG	BEI DER EINREISE IN DIE GEMEINSCHAFT	ja/nein (*)		
	BEI DER AUSREISE AUS DER GEMEINSCHAFT	ja/nein (*)		
ANMELDER	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
	Geburtsdatum			
	Geburtsort			
EIGENTÜMER DER MITTEL (im Falle der Beförderung für einen Dritten)	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
EMPFÄNGER DER MITTEL	NAME + VORNAME			
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Staatsangehörigkeit			
		(*)	BETRAG	WÄHRUNG
BESCHREIBUNG DER GELDER UND WERTPAPIERE	Banknoten, Münzen	ja/nein		
	Reiseschecks/Postschecks	ja/nein		
	Jedes andere anonyme oder auf den Inhaber ausgestellte Finanz- oder Geldinstrument, wie Wertpapiere und andere Schuldscheine	ja/nein		
		INSGESAMT	(in EUR)	
VERWENDUNG DER MITTEL				
REISEWEG	Ursprungsland/Abgangsmitgliedstaat			
	Herkunftsland/Ausreisemitgliedstaat			
	Bestimmungsmitgliedstaat/-land			
VERKEHRSTRÄGER	LUFT	ja/nein		
	SEE	ja/nein		
	STRASSE	ja/nein		
	BAHN	ja/nein		

(*) Nichtzutreffendes streichen.

Macht der Unterzeichner unrichtige oder unvollständige Angaben, so gilt die Anmeldepflicht als nicht erfüllt.

Ort, Datum, Unterschrift